

Merkblatt

Stand: 01.03.2007

Hinweise zur Antragstellung für die Bewertung von ausländischen Bildungsnachweisen

Grundsätzlich werden neben dem vollständig ausgefüllten Antragsformular für die Bewertung von ausländischen Bildungsnachweisen folgende Unterlagen benötigt:

- die im Ausland ausgestellten Bildungsnachweise / Abschlusszeugnis bzw. das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule
- Übersetzung dieser Nachweise durch einen beeidigten und bestellten Übersetzer
- Kopie des Personalausweises, Passes oder Reisepasses
- ggf. Vertriebenenausweis
- ggf. Kopie der Namensänderung (Heiratsurkunde, ggf. mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache)

Sofern Sie im Herkunftsland bereits an einer Hochschulaufnahmeprüfung teilgenommen bzw. ein Studium an einer Hochschule absolviert haben, sind ergänzende Unterlagen ebenfalls in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen:

- ausländische Hochschulaufnahmeprüfung
- ausländische Studiennachweise mit Studien- und Prüfungsleistungen (Fächer- und Notenübersicht)
- ggf. das ausländische Abschlussdiplom (z.B. Bachelor)
- Übersetzung der vorgenannten Nachweise durch einen beeidigten und bestellten Übersetzer

Alle Unterlagen müssen in Form einer amtlich beglaubigten Kopie vorgelegt werden.

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z. B. staatliche und kommunale Behörden, öffentliche Sparkassen (die ein Dienstsiegel führen), auch Pfarrämter, nicht aber Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Vereine. Nachweise sind natürlich auch in Form einer notariellen Beglaubigung möglich.

Die Beglaubigung auf der Kopie muss im Original erfolgen und Folgendes enthalten:

- die Feststellung, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt,
- den Ort und Tag der Beglaubigung,
- die Originalunterschrift des beglaubigenden Bediensteten und
- der Originalabdruck des Dienstsiegels (enthält in der Regel ein Emblem, kein einfacher Schriftstempel)